

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



TAUBERBISCHOFSSHEIM



GROSSRINDERFELD



KÖNIGHEIM



WERBACH

Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis
Tel. 0 93 41 / 803-0

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

17. ÄNDERUNG – „PHOTOVOLTAIK FICHTENGRUND“ (S)
AUF GEMARKUNG TAUBERBISCHOFSSHEIM

BEGRÜNDUNG / UMWELTBERICHT

Datum: 05.07.2023

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
www.ibu-gmbh.com



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
TEIL I: BEGRÜNDUNG	3
1. EINFÜHRUNG	3
1.1 Verwaltungsraum Tauberbischofsheim	3
1.2 Planungsanlass	3
1.3 Geltungsbereich /Eigentumsverhältnisse	4
1.4 Planunterlagen.....	5
1.5 Planungsstand	5
1.6 Verfahren.....	5
2. LAGE UND BESTANDSSITUATION / EHEMALIGE NUTZUNG	5
2.1 Lage, Grösse und Topographie	5
2.2 naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches	6
2.3 Ehemalige Nutzung	6
3. SCHUTZGEBIETE	7
3.1 Landschaftsschutzgebiet	7
3.2 Sonstige Schutzgebiete	9
4. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	9
4.1 Raumordnungsverfahren	9
4.2 Raumordnungsrechtliche Vorgaben	9
4.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)	9
4.4 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	10
5. BAULEITPLANUNG	16
5.1 Flächennutzungsplan.....	16
5.2 Standortwahl / -alternativen	18
5.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“	19
5.4 Umweltverträglichkeit	20
5.5 Planbereich - Beschreibung.....	20
5.7 Immissionen	21
TEIL II: UMWELTBERICHT	22
1. ALLGEMEINES	22
1.1 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele.....	22
1.2 Technisches Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.....	23
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
2.1 Allgemein	23
2.2 Bestandsaufnahme der Schutzgüter mit Bewertung und Prognose	23
2.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung-der Planung	30
2.5 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	30
3. STÖRFALLBETRACHTUNG	30
4. KUMULATION UND WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN VORGENANNTEN SCHUTZGÜTERN	30
5. ZUSAMMENFASSUNG	31
RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONS- UND INTERNETQUELLEN	33

Bearbeitung:

E. Göbel

ibu Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH
Untere Torstraße 21 | 97941 Tauberbischofsheim



TEIL I: BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

I-1.1 VERWALTUNGSRAUM TAUBERBISCHOFSCHEIM

Tauberbischofsheim, Kreisstadt des Main-Tauber-Kreises, liegt verkehrsgünstig in Mitten des Lieblichen Taubertals an der Romantischen Straße. Der Main-Tauber-Kreis wird der Region Franken zugeordnet.

Die Stadt Tauberbischofsheim bildet mit Werbach, Großbrinderfeld und Königheim eine Verwaltungsgemeinschaft. Auf dem Gebiet der Flächennutzungsplanung nimmt die Stadt Tauberbischofsheim als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach diese Aufgabe wahr.

1.2 PLANUNGSANLASS

Anlass für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) auf der ehemaligen „Übergangsdeponie Fichtengrund“ Gemarkung Tauberbischofsheim. Die ehemalige Deponie liegt im Außenbereich ca. 750 m östlich der Stadt Tauberbischofsheim und südlich des Kompostplatzes Tauberbischofsheim. Eigentümer der beanspruchten Flächen sind der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Tauberbischofsheim.

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzzorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Klimaschutz, als einer der größten Herausforderungen unserer Zeit, erfordert folglich die Unterstützung und Mitgestaltung aller. Das Klimaschutzgesetz richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft.

Aufgrund dessen sind die Kommunen angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorliegende Bauleitplanung „Photovoltaik Fichtengrund“ der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

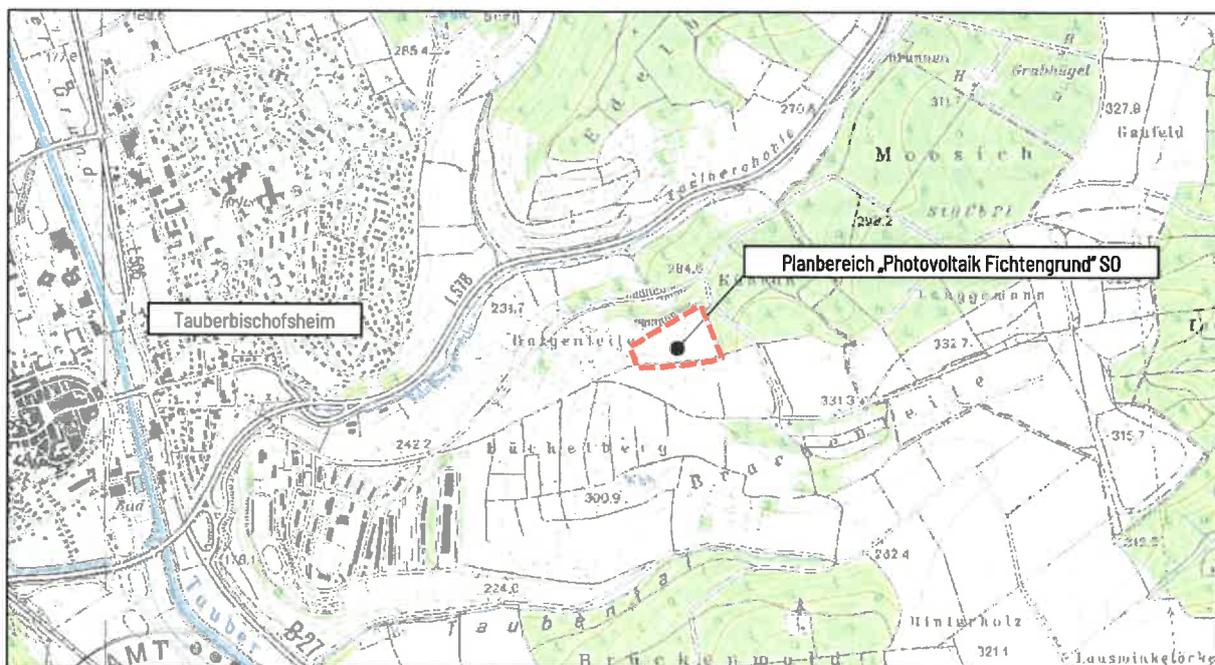


Bild 1: Auszug Top. Karte mit Darstellung des Planbereiches „Photovoltaik Fichtengrund“ - Quelle: Geoinformationssystem Main-Tauber-Kreis

Die Verwaltung des Main-Tauber-Kreises und die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim sieht eine ihrer Hauptaufgaben im kommunalen Klimaschutz und wollen zusammen mit der ZEAG Energie AG aus Heilbronn die Energiezukunft im Raum Tauberbischofsheim mitgestalten. Sie und eine BürgerEnergiegenossenschaft bilden zusammen eine Betreibergesellschaft für erneuerbare Energien:

die **Erneuerbare Energien Tauberbischofsheim GmbH & Co. KG (EET)** mit Sitz in Tauberbischofsheim

Die EET hat ein Konzept zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) auf der ehemaligen „Übergangsdeponie Fichtengrund“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim erstellt. Die ehemalige Deponie liegt im Außenbereich östlich von Tauberbischofsheim bzw. südlich des Kompostplatzes Tauberbischofsheim. Eigentümer der beanspruchten Flächen sind der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Tauberbischofsheim.

Auf einer Fläche von rund 3,1 ha kann eine PVA mit einer Nennleistung von knapp 2,5 MWp errichtet und betrieben werden. Für die geplante PVA wird ein jährlicher Energieertrag von über 2,5 Mio. kWh Solarstrom prognostiziert. Mit diesem Energieertrag können rechnerisch rund 700 Haushalte mit „grünem Strom“ versorgt und dadurch über 1.700 Tonnen CO₂ vermieden werden.

Da Photovoltaikanlagen als nicht privilegierte Anlagen gemäß § 35 BauGB im Außenbereich genehmigungspflichtig sind und die Auswirkungen solcher Anlagen der planerischen Abwägung der Gemeinde unterliegen, ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht notwendig.

Zu diesem Zweck wurde ein Vorhabensbezogener Bebauungsplan einschl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Bebauungsplan kann allerdings nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden, da der FNP diesen Bereich als Altlastenfläche bzw. als Flächen für Aufschüttungen mit der Kennzeichnung „Abfall“ dargestellt. Ausgelöst durch das beabsichtigte Vorhaben auf der Gemarkung Tauberbischofsheim werden somit Änderungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan erforderlich. Die Darstellung des PV-Projekts „Fichtengrund“ als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ist Gegenstand der 17. Flächennutzungsplanänderung.

Aufgrund der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch normierten gemeindlichen Planungshoheit sind von den Kommunen Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der städtebaulichen Planungsabsicht ergebende Nutzungsart in den Grundzügen auszuweisen. Insbesondere sind im Flächennutzungsplan die Flächen darzustellen, die für die Bebauung nach allgemeiner Art ihrer baulichen Nutzung vorgesehen sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Parallelverfahren bedeutet eine zeitliche und inhaltliche Übereinstimmung zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan. Es muss also kein wirksamer Flächennutzungsplan vorliegen, bevor mit dem Bebauungsplanverfahren begonnen wird. Der Bebauungsplan kann sogar vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

1.3 GELTUNGSBEREICH /EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der Geltungsbereich der 17. FNP-Änderung „Photovoltaik Fichtengrund“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücknummern:

2417/2 z.T., 2461 z.T., 2462, 2463, 2464, 2465, 2466 z.T., 2473 z.T., 2474 z.T., 2475 z.T., 2476 z.T., 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482 z.T.

Eigentümer der beanspruchten Flächen sind der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Tauberbischofsheim



1.4 PLANUNTERLAGEN

Die 17. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik Fichtengrund“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beinhaltet folgende Unterlagen:

- ⊕ **Planzeichnung** im Maßstab 1: 10.000, erstellt von der *ibu*-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim
- ⊕ **Begründung / Umweltbericht**, erstellt von der *ibu*-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch die *ibu* - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH auf der Basis der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte -ALK- (Stand Juli 2012) erarbeitet.

1.5 PLANUNGSSTAND

Endgültige Fassung für den Feststellungsbeschluss mit Datum vom **05.07.2023**

1.6 VERFAHREN

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 17. Juni 2021 die 17. Flächennutzungsplanänderung - „Photovoltaik Fichtengrund“ - für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. LAGE UND BESTANDSSITUATION / EHEMALIGE NUTZUNG

2.1 LAGE, GRÖSSE UND TOPOGRAPHIE

Die Altablagerung „Übergangsdeponie Fichtengrund“ liegt im Außenbereich östlich von Tauberbischofsheim bzw. südlich des Kompostplatzes Tauberbischofsheim. Die Umgebung ist geprägt von forst- und landwirtschaftlicher Nutzung. Der ca. 3,1 ha umfassende Planbereich ist im Norden und im Süden an das vorhandene Wege- und Straßensystem angebunden. Im Norden besteht eine Wegverbindung zur östlich vom Planbereich liegenden asphaltierten Kasernenstraße (Fl.St.Nr. 2564). Im Süden grenzt ein unbefestigter Wirtschaftsweg (Fl.St.Nr. 27/2) direkt an den Geltungsbereich an.



Bild 2: Luftbild zur Darstellung des Planbereiches „Fichtengrund“ (S0) – Quelle: Geoinformationssystem Main-Tauber-Kreis

An der südwestlichen Spitze des Planbereichs liegt der höchste Geländepunkt mit ca. 303 müNN. Im Norden des Planbereichs schließen Böschungflächen an das relativ homogen in Richtung Norden und Osten fallende Gelände an. Die Böschungflächen weisen Neigungen zwischen 1: 5 und 1: 2,5 auf. Das bestehende Gelände an der Nordgrenze weist eine Höhe von ca. 288 müNN innerhalb der Böschungfläche als tiefsten Geländepunkt auf; an der Nordspitze und an der Südostecke liegt das Geländeniveau bei ca. 294 müNN. Im Planbereich besteht folglich ein Höhenunterschied von ca. 15 Meter bzw. von ca. 9 Meter ohne Berücksichtigung der vorhandenen Böschung. Weitere topographischen Auffälligkeiten sind im Planbereich nicht vorhanden.

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW südwestlich des Plangebiets; für die 110-kV-Leitung besteht ein Schutzstreifen mit je 19 m rechts und links der Leitungsachse (insgesamt 38 m).

Der Planbereich wird momentan landwirtschaftlich in Form von Ackerbau (Getreide) genutzt. Im Nordwesten ist Extensivgrünland im Bereich des relativ steil in Richtung Norden abfallenden Geländes vorhanden. Es bestehen keine Gehölzstrukturen im Planbereich.

Der Planbereich „Fichtengrund“ wird begrenzt:

- ⊕ **westlich** von einer Feldhecke mit dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen,
- ⊕ **südlich** von einem Wirtschaftsweg,
- ⊕ **östlich** von Waldflächen und
- ⊕ **nördlich** von Waldflächen und Extensivgrünland (Magerwiese im Böschungsbereich).

2.2 NATURRÄUMLICHE EINORDNUNG DES BEARBEITUNGSBEREICHES

Der Naturraum ist Teil des Tauberlands innerhalb der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten. Das Tauberland ist als stark zertalte Muschelkalklandschaft mit hoher Reliefenergie gekennzeichnet und wird im Wesentlichen durch das Einzugsgebiet der mittleren Tauber abgegrenzt. Insbesondere im Taubertal sind die oberen Talhänge durch steinige, flachgründige Muschelkalkböden gekennzeichnet, auf denen Trockenvegetation überwiegt.



Bild 3: Standort Nordostecke, Blick in Richtung Westen



Bild 4: Vorhandene Zu-/Abfahrt mit Anbindung an die Kasernenstraße

2.3 EHEMALIGE NUTZUNG

2.3.1 Allgemein

Die Altablagerung wurde über einen Zeitraum von 23 Jahren von 1963 bis 1986 als Deponie betrieben. Zur Müllablagerung wurde die Deponie vor 1973 von der Stadt Tauberbischofsheim und nach 1973 vom Main-Tauber-Kreis genutzt.

Für die Altablagerung mit der Bezeichnung „Übergangsdeponie Fichtengrund“ liegt eine Altlastenbewertung mit Datum vom 08.07.2004 vor (Flächennummer 00015-000). Die Altlast ist auf Beweinsniveau 3 mit dem „Handlungsbedarf B – Neubewertung bei Nutzungsänderung“ eingestuft.

Folgende Daten sind der Altlastenbewertung zu entnehmen: Die Fläche der Ablagerung beträgt ca. 45.000 m², die maximale Mächtigkeit der Ablagerung beträgt 18 Meter, die mittlere Mächtigkeit 15 Meter. Die Altablagerung mit einem Volumen von ca. 675.000 m³ beinhaltet zu 95 % Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall. Der



verbleibende Anteil setzt sich aus Erdaushub und Bauschutt sowie aus kritischem Gewerbemüll und Sonderabfall zusammen. Eine vollständige Registrierung der Abfallmengen wurde nicht erstellt.

Die Oberfläche des Müllkörpers wurde lediglich mit Bodenmaterial abgedeckt; eine qualifizierte Oberflächenabdichtung des Müllkörpers ist nicht vorhanden.

2.3.2 Vorhandene Erdabdeckung / Müllhorizont

Im Jahr 1991 wurde eine orientierende Erkundung auf der ehemaligen Übergangsdeponie durchgeführt. Im Rahmen der Erkundung wurden insgesamt 18 Sondierungen auf dem Deponiekörper durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigten auf, dass der Müllhorizont in der Regel ab einer Tiefe von 1,7 m bis 2,6 m beginnt; in wenigen Teilbereichen wurden Müllablagerungen bei ca. 0,8 m unter der damaligen Geländeoberkante festgestellt.

Zur Beseitigung von oberflächigen Setzungen und zur Verbesserung der Oberflächenstruktur (Erddicke) der Altdeponie wurden mehrere vorhandene Erdmieten im Jahr 2011 eingeebnet. Die Erdmieten umfassten ca. 10.000 m³ überschüssiges unbelastetes Bodenmaterial, das Mitte der 90er Jahre im Rahmen der Baugebieterschließung „Kirschgarten“ auf der Altdeponie abgelagert wurde. Inwieweit im Rahmen der Einebnung noch weiteres Bodenmaterial aufgebracht und eingebaut wurde, ist nicht bekannt. Eine bautechnische Dokumentation der Einebnung liegt ebenfalls nicht vor.

Genauere Aussagen über die Dicke der Erdabdeckung („Rekultivierungsschicht“) und dessen Verdichtungsgrad sind in Anbetracht des oben dargestellten Sachverhalts nicht möglich. Zur Feststellung der erforderlichen Bodenkennwerte (Schichtdicke, Lagerungsdichte, etc.) wird ein Boden-/ Baugrundgutachten im Rahmen der weiteren Planungen erstellt.

3. SCHUTZGEBIETE

3.1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Der westliche Teil des Plangebietes liegt wie auch ein Großteil der Siedlungsflächen von Tauberbischofsheim innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets (LSG Main-Tauber-Tal, Nr. 1.28.001, Verordnung vom 14. Februar 1953, geändert durch Verordnungen über Verringerungen in den Jahren 1982, 1985, 1986 und 2005) – siehe Bild 7.



Bild 5: Auszug Top. Karte mit Darstellung des Landschaftsschutzgebiets (dunkelgrün) - Quelle: Geoinformationssystem Main-Tauber-Kreis

„Photovoltaik Fichtengrund“ – Stellungnahme des Umweltschutzamtes zur Machbarkeitsstudie im Jahr 2011

Bereits im Jahr 2011 wurde eine Machbarkeitsstudie für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erstellt. In der Machbarkeitsstudie wurde unter anderem die Zulässigkeit des geplanten Photovoltaikvorhabens im Landschaftsschutzgebiet thematisiert. Innerhalb des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde der Sachverhalt geprüft. In einer vorläufigen Stellungnahme vom 18.05.2011 hat sich das Umweltschutzamt wie folgt geäußert:

.....

Der geplante Solarpark tangiert randlich das Landschaftsschutzgebiet „Main- und Taubertal“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum allgemeinen Landschaftsschutz des Main- und Taubertales im Bereich des Landkreises Tauberbischofsheim vom 14.02.1953).

Eine Verwirklichung des Solarparks setzt eine baurechtliche Überplanung des Vorhabenbereiches durch die Stadt Tauberbischofsheim voraus. Nach § 2 Nr. 2a der Landschaftsschutzgebietsverordnung fällt die Anlage von Bauwerken aller Art innerhalb der bestehenden Ortsbebauung und der festgestellten oder geplanten Ortserweiterungen nicht unter die Verbotsbestimmungen der Rechtsverordnung.

Unter Berücksichtigung dieser sogenannten dynamischen Auslegung steht das Landschaftsschutzgebiet der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht entgegen.

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (insbesondere Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, ortenschutzrechtliche Prüfung) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes abzuarbeiten.

.....

Das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet

Der Planbereich stellt momentan eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, die nahezu komplett von Gehölzstrukturen und Waldflächen umgeben ist. Für das Landschaftsbild und für den Erholungswert hat die landwirtschaftliche Fläche momentan eine untergeordnete Bedeutung.

Mit Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die etwa 2,8 ha große Ackerfläche zu Extensivgrünland umgewandelt. Der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt in der Regel zu einer mehr oder minder wahrnehmbaren technischen Überprägung des Landschaftsbildes.

Um die Fernwirkung der geplanten Photovoltaikanlage zu prüfen, wurde ein Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Als Ergebnis ist folgender Sachverhalt festzuhalten:

- ⊕ Die visuelle Nah- und Fernwirkung wird durch die vorhandenen dominanten Vegetationsstrukturen in den Randbereichen des Planbereichs und der Lage des Plangebiets erheblich gemindert.
- ⊕ Auf der Freifläche selbst und im direkten Umfeld des Plangebiets ist eine vollständige Sichtbarkeit gegeben.
- ⊕ Es bestehen in der Regel keine Sichtbeziehungen zu den Tauberbischofsheimer Siedlungsflächen. (Einzelfälle lassen sich allerdings mit den derzeit zur Verfügung stehenden digitalen Methoden nicht berechnen und sind ausschließlich singulärer Natur.)
- ⊕ In Gebietsbereichen, die hinter den Wald- und Heckenstrukturen liegen, ist hingegen keine wahrnehmbare Wirkung auf das Landschaftsbild zu verzeichnen.
- ⊕ Im weiteren Umfeld ergibt sich lediglich von einem höheren Geländepunkt des Gewanns Äußerer Edelberg zu 20 % eine Sichtbarkeit der Anlage.

Zulässigkeit des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zum LSG Main-Tauber-Tal ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Generell bleibt festzustellen, dass mit dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine kleinräumige Veränderung, auf einer ehemaligen Deponiefläche entsteht. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird nur im direkten Umfeld wahrnehmbar sein; durch die vorhandenen Gehölzstrukturen entsteht nahezu keine Fernwirkung. Die Beeinträchtigungen des Naturgenusses und des Landschaftsbildes sind folglich als gering bis sehr gering zu bewerten. Bei großräumiger



Betrachtung bleibt das Landschaftsbild hinsichtlich seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie hinsichtlich seinem Erholungswert nahezu unverändert.

Das Landratsamt bzw. das Umweltschutzamt vertritt zudem im Hinblick auf die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Auffassung, dass das Landschaftsschutzgebiet einer Bebauungsaufstellung nicht entgegensteht, da die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der sogenannten dynamischen Auslegung des § 2 Nr. 2a Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht unter die Verbotsbestimmungen dieser Rechtsverordnung fällt.

3.2 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE

Weitere Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Wasser- oder Quellschutzgebiete, etc. sind von der Planung nicht betroffen.

4. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

4.1 RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Nach § 1 Abs. 1 LplG i.V.m. § 1 RoV ist vor der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO) auf der Gemarkung Tauberbischofsheim kein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

4.2 RAUMORDNUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Für die Planung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des **Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)** und des **Regionalplans Heilbronn-Franken 2020** von Bedeutung. Hinzu kommen ergänzend die im Regionalplan enthaltenen Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken sowie die Darstellungen in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken.

Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen überörtlichen Nutzungen im Raum untereinander und gegeneinander abzuwägen. Bereits auf raumordnerischer Ebene liegen Aussagen zur Siedlungsentwicklung zum Freiraumschutz und zur Landwirtschaft vor, die bei der Planung und dem Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen sind. Die Problematik dieser Anlagen liegt insbesondere in der Konkurrenz mit anderen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen.

4.3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG (LEP 2002)

4.3.1 Allgemein

Nach dem Landesentwicklungsplan liegt der Main-Tauber-Kreis in der Region Franken. Alle Gemeinden im Main-Tauber-Kreis, damit auch alle Gemarkungsflächen der Stadt Tauberbischofsheim mit ihren Ortsteilen, werden dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

4.3.2 Ziele und Grundsätze

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:



Die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.

3. Siedlungsentwicklung

.....

3.1.9 Z Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

.....

4.2 Energieversorgung (Grundsätzliches)

.....

4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

.....

(Stromerzeugung)

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

.....

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

.....

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

.....

5.3.3 G Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.

.....

4.4 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

4.4.1 Allgemein

Die Stadt Tauberbischofsheim liegt gemäß der regionalplanerischen Darstellung im Bereich der Entwicklungsachsen Heilbronn - Neckarsulm - Neuenstadt a.K. - Möckmühl - (Adelsheim / Osterburken) - Boxberg - Lauda-Königshofen - Tauberbischofsheim - (Würzburg) und (Ellwangen) - Crailsheim - Rot am See - Blaufelden / Schrozberg - Niederstetten - Weikersheim - Bad Mergentheim - Lauda-Königshofen - Tauberbischofsheim - Wertheim - (Marktheidenfeld / Lohr). Diesen Zentren kommt eine verstärkte Entwicklungsfunktion zu. Die Kernstadt Tauberbischofsheim als ausgewiesenes Mittelzentrum ist als Vorranggebiet festgelegt, in dem sich zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen soll.



Zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur stellt Tauberbischofsheim des Weiteren einen Schwerpunkt für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen dar, der als Vorranggebiet zur Konzentration einer verstärkten Gewerbeentwicklung festgelegt ist.

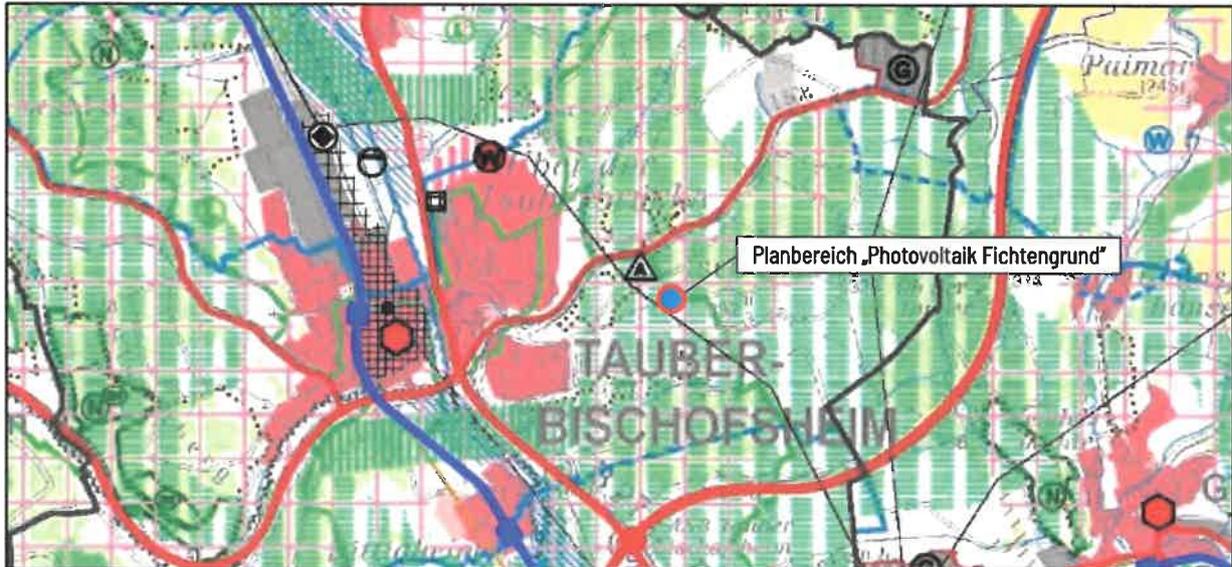


Bild 6: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (unmaßstäblich)

4.4.2 Beachtung der raumordnerischen Zielsetzungen und Grundsätze

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Geltungsbereich der 17. FNP-Änderung „Photovoltaik Fichtengrund“ liegt innerhalb des regionalen Grünzugs (VRG - Vorranggebiet) sowie innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Erholung. Ansonsten sind im näheren Umfeld keine weiteren regionalplanerischen Vorbehalts- oder Vorranggebiet der regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur vorhanden.

In der vorliegenden Bauleitplanung sind daher insbesondere die Ziele der Raumordnung zur Energieversorgung und zu den regionalen Grünzügen sowie die damit zusammenhängenden Ziele zur Siedlungsentwicklung zu beachten. Das raumordnerische Leitbild zur Landwirtschaft sowie die Grundsätze des Vorbehaltsgebietes für Erholung müssen im Abwägungsprozess ebenfalls Beachtung finden.

4.4.3 Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken – Bedeutung der Landwirtschaft

(3) *Wirtschaft und Soziales*

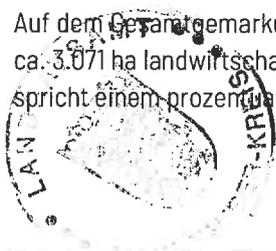
.....

Die Landwirtschaft besitzt in der Region auch weiterhin eine wirtschaftliche Bedeutung und übernimmt zusätzlich wichtige Aufgaben für die Kulturlandschaft. Die traditionell ländliche Prägung der Region Heilbronn-Franken, insbesondere in den Landkreisen des Hohenloher Raumes, wird auch in Zukunft in weiten Teilen erhalten bleiben und durch regionstypische Lebensmittel und Produkte ergänzt werden.

.....

Agrarstruktur in Tauberbischofsheim

Auf dem Gesamtgemarkungsgebiet der Stadt Tauberbischofsheim mit einer Gesamtbodenfläche von 13.391 ha sind ca. 3.071 ha landwirtschaftliche Flächen gemäß des Statistischen Landesamts mit Stand 2016 vorhanden. Dies entspricht einem prozentualen Flächenanteil von rund 23 %.



Ertragsmäßig weist der Tauberbischofsheimer Raum eine relativ gute Ertragslage auf. Bezüglich der Flurbilanz dominieren im Gesamtgemarkungsgebiet die Einstufung „Vorrangflur II“. Vereinzelt sind Flächen mit der Einstufung als „Vorrangflur I“ vorhanden. Lediglich im Raum Hochhausen wird ein größerer Flächenanteil als „Grenzflur“ eingestuft. Die landwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur für die Stadt Tauberbischofsheim mit ihren Ortsteilen stellt sich gemäß des Statistischen Landesamts mit Stand 2016 wie folgt dar:

- ⊕ Insgesamt 55 landwirtschaftlichen Betriebe;
- ⊕ 21 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 50 ha landwirtschaftlicher Fläche und mehr;
- ⊕ 8 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 20 ha bis unter 50 ha landwirtschaftlicher Fläche;
- ⊕ 10 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 10 ha bis unter 20 ha landwirtschaftlicher Fläche;
- ⊕ 7 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 5 ha bis unter 10 ha landwirtschaftlicher Fläche;
- ⊕ 9 Betriebe mit einer Betriebsgröße mit unter 5 ha landwirtschaftlicher Fläche;

Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Stadt Tauberbischofsheim von 3.071 ha wurden im Jahr 2016 insgesamt 2.600 ha (ca. 85 %) für den Ackerbau verwendet. Der Rest der landwirtschaftlich genutzten Fläche teilt sich unter den Klassen Dauergrünland und Rebland auf, wobei das Dauergrünland mit 14,6 % die dominierende dieser zwei Hauptnutzungsarten darstellt.

Insgesamt kann die agrarstrukturelle Situation in Tauberbischofsheim als durchaus naturraumtypisch bezeichnet werden.

Bedeutung für die Landwirtschaft

Die im Planbereich momentan landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in der Landwirtschaftlichen Flurbilanzkarte trotz ihrer Vornutzung als Vorrangflur II eingestuft.

Die Fläche im Planbereich wird derzeit nahezu in Gänze ackerbaulich genutzt. Aufgrund der Größe, des Zuschnitts und der Lage lässt sich die Ackerfläche mit landwirtschaftlichen Großgeräten gut anfahren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die im Planungsgebiet liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen relativ gute Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen aufweisen.

Gefährdung der Agrarstruktur

Landwirtschaftlich gut geeignete Böden sind nach der Begründung des LEP 2002 als zentrale Produktionsgrundlagen zu schützen. Das festgelegte Ziel zeigt, dass der Landwirtschaft gerade in den Bereichen des Ländlichen Raums im engeren Sinne eine große Bedeutung beigemessen wird und die Landwirtschaft daher fortzuentwickeln ist. Aus diesem allgemein gehaltenen Ziel ergibt sich aber nicht, dass landwirtschaftliche Flächen im Zuge der Bauleitplanung keiner anderen Nutzung zugeführt werden dürfen. Könnten landwirtschaftlich genutzte Flächen keiner anderen Nutzung zugeführt werden, so wäre die Bauleitplanung der Gemeinden komplett auf den Innenbereich beschränkt.

Eine allgemeine Gefährdung oder sonstige Beeinträchtigung der Agrarstruktur durch das vorliegende Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil lediglich ca. 3 ha d.h. rund 0,1 % der gesamten Landwirtschaftsfläche Tauberbischofsheims betroffen ist. Von diesem Anteil ist noch der Flächenanteil des Planungsgebietes abzuziehen, der zukünftig als landwirtschaftliche Wiesen- und Weidefläche genutzt werden kann. Somit sinkt der Flächenanteil, der der Landwirtschaft entzogen wird, auf unter 0,1 %. Dieser geringe Anteil kann zu keiner nennenswerten Veränderung oder gar Gefährdung der agrarstrukturellen Situation in Tauberbischofsheim führen.

4.4.4 Regionaler Grünzug (Vorranggebiet)

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) *Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der*

Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungssachsen.

- Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

- G (3) Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.

.....

Entsprechend der Begründung der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken (Ergänzung der Begründung zu Plansatz 3.1.1(2) und (3) betreffend die Ergänzung von Satz 3 und 4 in Z (2) des Plansatzes) sollen in regionalen Grünzügen ausgehend von der Förderung Erneuerbarer Energien ausnahmsweise regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen zugelassen werden. Bis zu einer Größe von 5 ha wird bei regionalbedeutsamen Einzelanlagen noch von einer Integrierbarkeit innerhalb eines Regionalen Grünzugs und damit im Sinne eines prinzipiellen Überlastungsschutzes ausgegangen. (Hinweis: Die Regionalbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen wird in der Regel ab einer Flächengröße von ca. 2 ha angenommen.) Dabei sollte unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Plansatzes 5.1.3 Ziel 2 LEP, wonach Regionale Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen, eine Zulassung im Sinne einer Ausnahme nur dann erfolgen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention zu erwarten sind. In Bezug auf die Funktion Landwirtschaft sollten Standorte vermieden werden, die in Anlehnung an die Digitale Flurbilanz aufgrund der betrieblichen Situation, der Nutzungsstruktur, der örtlichen Nachfragesituation oder der hervorragenden Anbaueignung eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen. In Bezug auf die Funktion Orts- und Landschaftsbild sollen vor allem exponierte oder aus größerer Entfernung sichtbare Standorte vermieden werden. Durch die räumliche Kopplung mit vorhandenen linearen bzw. flächigen siedlungsbezogenen Strukturen soll die Freihaltung von Siedlungszwischenräumen wie auch die Aufrechterhaltung der Vernetzungsfähigkeit von Freiraumstrukturen gewährleistet werden. Bei der Anlagerung an bestimmte lineare Infrastruktureinrichtungen wie landschaftsprägende Straßen, Schienenwege oder oberirdische Leitungen wird von einer bereits bestehenden Vorbelastung ausgegangen.

Betrachtung der raumordnerischen Zielsetzung

Räumliche Vorbelastungen durch lineare und flächige Infrastruktureinrichtungen im näheren Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind bereits vorhanden. Der Planbereich „Photovoltaik Fichtengrund“ liegt im räumlichen Zusammenhang mit der im Norden und Osten verlaufenden Kasernenstraße. Zudem befindet sich der Kompostplatz des Landkreises nördlich des Plangebiets. Des Weiteren verläuft südwestlich des Plangebiets eine 110-kV-Freileitung der Netze BW GmbH. Durch die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen kann von Vorbelastungen der Landschaft ausgegangen werden.



Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Funktionen „Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz“ keine wesentlichen negative Auswirkungen mit sich bringt. Teilweise werden die Schutzgüter durch die Umnutzung in Verbindung mit der künftigen extensiven Grünlandbewirtschaftung aufgewertet.

Durch die angrenzenden dominanten Gehölzstrukturen (Feldhecken und Waldflächen) wird die visuelle Fernwirkung erheblich gemindert. Folglich sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den damit verbundenen Erholungswert zu erwarten.

Die wesentlichen Funktionen des regionalen Grünzugs werden demnach nicht beeinträchtigt; das Vorhaben steht somit den zuvor dargestellten Zielen nicht entgegen.

4.4.5 Vorbehaltsgebiet für Erholung

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

3.2.6 Gebiete für Erholung

3.2.6.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung

Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 dargestellt.

.....

Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

G (5) Die Nutzungsfähigkeit der Vorbehaltsgebiete für Erholung für die landschaftsgebundene Erholung ist durch eine auf die Bedürfnisse angepasste Erholungsinfrastruktur sicher zu stellen. Die innerhalb der Vorbehaltsgebiete gelegenen Freizeitschwerpunkte, Heilbäder, Luftkurorte und Erholungsorte sollen dabei prioritär als Angebotsschwerpunkte entwickelt werden. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist möglichst zu erhalten.

.....

Betrachtung der raumordnerischen Zielsetzung

Der Geltungsbereich „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO) befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Erholung. Zudem befindet sich der westliche Teil des Planbereichs wie auch ein Großteil der Siedlungsflächen von Tauberbischofsheim innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets.

Das Plangebiet liegt nicht in exponierter Lage und ist folglich aus größerer Entfernung nahezu nicht einsehbar. Die Einsehbarkeit ist zudem durch die Topographie, durch die im Osten und Norden liegenden vorhandenen Waldflächen und durch die im Westen und Süden bestehenden Feldheckenstrukturen eingeschränkt. Die Wahrnehmbarkeit aus den im Westen liegenden Siedlungsbereichen „Brenner“ ist nahezu nicht gegeben.

Tourismus spielt im betroffenen Raum keine Rolle. Für Freizeit und Erholung haben die Flächen des Geltungsbereichs eine geringe bis gar keine Bedeutung; eine Eignung für die Naherholung (Spaziergänge) ist allerdings gegeben. Für das Landschaftsbild sowie für den Naherholungswert haben die Strukturen und Flächen im Gewann Fichtengrund, im Gegensatz zum östlich gelegenen Naturschutzgebiet „Brachenleite“ (ehemaliger Standortübungsplatz der Bundeswehr) lediglich kleinräumige Bedeutung.



Im Geltungsbereich wird durch die Überbauung mit PV-Modultischen eine Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt. Mit dem Eingriff verändert sich die Eigenart eines relativ kleinen Landschaftsteils. Da der Planbereich allseitig von Gehölzstrukturen von Gehölzstrukturen umgeben ist, wird der Eingriff in das Landschaftsbild und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes als gering bewertet.

Auf das Landschaftsbild sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten (siehe Umweltbericht).

4.4.6 Energieversorgung

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

4.2.1 Grundsätze zum Einsatz von Energie

- G (1) *Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.*
- G (2) *Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.*
- N (3) *Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristiges gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*
- N (4) *Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.*
- N (5) *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.*

.....

4.2.2 Strom- und Wärmeversorgung

4.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

- N (3) *Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas, Holz, Erdwärme) zu nutzen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien ist unter Einbeziehung von Lastmanagementmodellen zu fördern.*

.....

4.2.3 Räumliche Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

4.2.3.1 Grundsätze der räumlichen Steuerung

- G (1) *Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.*

- (2) *Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.*



.....

- G (3) *Teilräumliche Überlastungen durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.*

.....

Betrachtung der raumordnerischen Zielsetzung

Nach dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) und dem Regionalplan Heilbronn-Franken ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken; ferner ist eine umweltverträgliche Energiegewinnung sicherzustellen. Durch die Errichtung von Solaranlagen wird dieser Zielsetzung entsprochen.

Für die Stromerzeugung sollen dabei verstärkt regenerative Energien genutzt werden, wobei neben der Wasserkraft und der Windenergie vor allem die Photovoltaik die Möglichkeit bietet, während des Anlagenbetriebs ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Die Nutzung der Photovoltaik trägt deutlich zur CO₂-Minderung in Baden-Württemberg bei. In dem Maße, in dem sich der Anteil an der regenerativen Stromversorgung erhöht, kann auf die Nutzung fossiler Energieträger verzichtet werden. Der Minderungsfaktor einer Photovoltaikanlage liegt aktuell leicht über 600 g/kWh.

Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zeichnet sich insbesondere durch ihre hohe Umweltverträglichkeit aus. Denn im Gegensatz zur Nutzung fossiler Energieträger gehen von Photovoltaikanlagen keine CO₂-Emissionen aus; zudem entstehen keine umweltschädlichen Abfallprodukte wie dies etwa bei der Nutzung der Kernenergie der Fall ist. Des Weiteren sind die einzelnen Komponenten einer Photovoltaikanlage nahezu vollständig recyclebar. Die Frage, wie und wo umweltschädliche Abfallprodukte abgelagert oder entsorgt werden sollen, stellt sich bei der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie folglich nicht.

Die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie kann daher für sich in Anspruch nehmen, einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

5. BAULEITPLANUNG

5.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

5.1.1 Allgemein

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrunderfeld-Königheim-Werbach stammt aus dem Jahr 1986, festgestellt durch den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 10.09.1985, genehmigt durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 17.01.1986.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan besteht aus:

- ⊕ den Planzeichnungen (Teilpläne 1 - 5) im Maßstab M 1:10.000 sowie
- ⊕ dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan.

Als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrunderfeld-Großbrunderfeld-Königheim-Werbach liegt die Zuständigkeit zur Fortschreibung oder zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Tauberbischofsheim.

Das Planwerk des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes liegt lediglich in Papierform vor. Zur Bearbeitung der 6. Flächennutzungsplanänderung (Steuerung der Windkraftnutzung) wurden die derzeitigen FNP-Inhalte digital in die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) übertragen. Ein Auszug des digitalisierten Planwerks mit Darstellung des Plangebiets ist nachfolgend dargestellt.

5.1.2 Jetzige / Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tauberbischofsheim mit Fortschreibungen ist der Planbereich „Photovoltaik Fichtengrund“ (S) entsprechend der beabsichtigten Nutzung nicht dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Altlastenfläche bzw. als Flächen für Aufschüttungen mit der Kennzeichnung „Abfall“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.



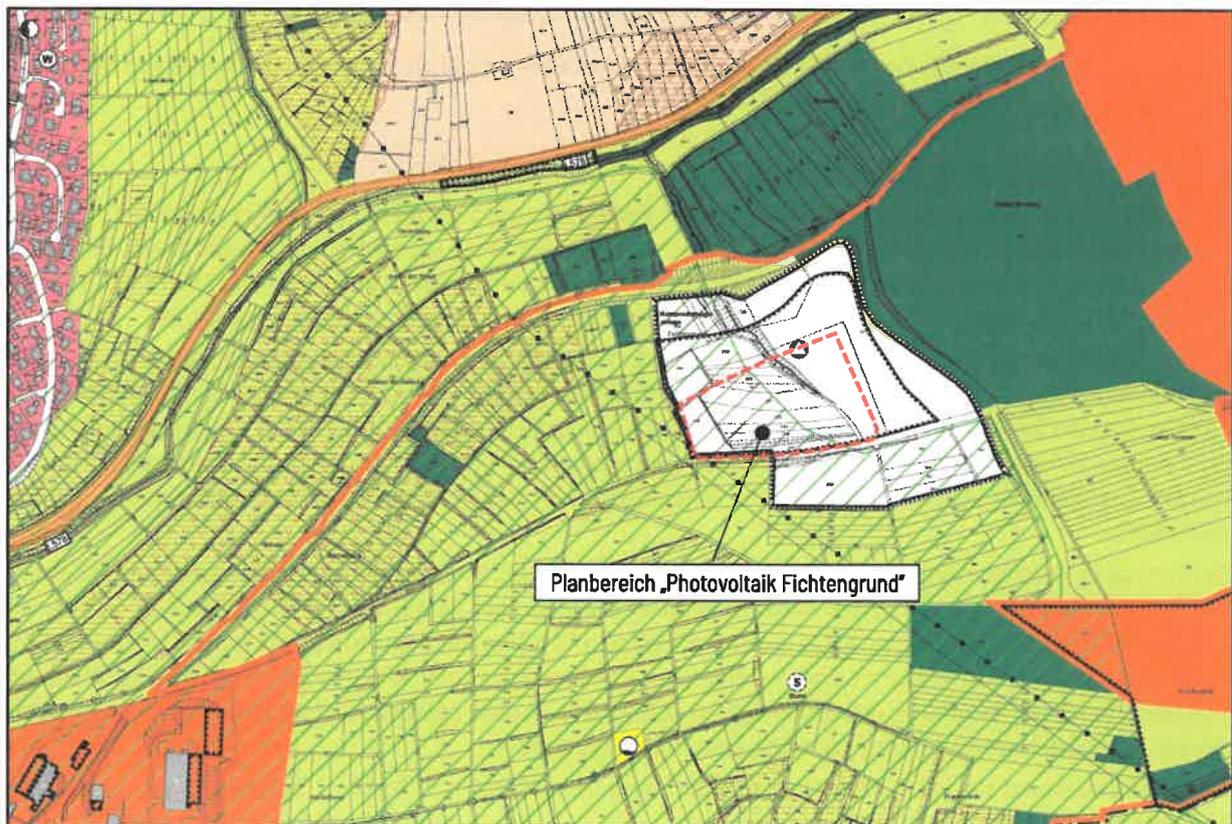


Bild 7: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Darstellung des Planbereichs „Photovoltaik Fichtengrund“ (S0)

Die Darstellung der für die photovoltaische Nutzung vorgesehenen Fläche wird geändert und nach der allgemeinen Art ihrer künftigen baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als überlagerte Nutzung dargestellt.

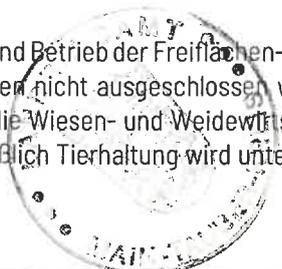
5.1.3 Ziele der Planung

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange bedingt durch das Vorhaben vorliegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung - im vorliegenden Fall die Entwicklung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Fichtengrund“.

Da die beabsichtigte photovoltaische Nutzung des Plangebiets nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entspricht, kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ somit nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist folglich auch der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) zu ändern.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zum einen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes zu schaffen, der die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht.

Durch den Bau und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll die landwirtschaftliche Nutzung der im Plangebiet liegenden Flächen nicht ausgeschlossen werden. Zwar ist eine ackerbauliche Bewirtschaftung der Flächen nicht mehr möglich, die Wiesen- und Weidewirtschaft soll aber ausdrücklich zulässig sein. Die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung wird unter anderem im Sinne des § 201 BauGB ebenfalls der Landwirtschaft zugeordnet.



Mit der verfahrensgegenständlichen 17. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Stadt Tauberbischofsheim vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft unter Abwägung aller relevanter Belange dazu bei, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung zu steigern sowie die von der Landesregierung definierten Klimaschutzziele zu erreichen.

5.1.4 Auswirkungen der 17. Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die baurechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Fichtengrund“ geschaffen, um den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung Tauberbischofsheim zu ermöglichen.

Mit der Ansiedlung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in nicht unerheblichem Umfang erzeugt, ein Beitrag zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und zum Klimaschutz geleistet sowie ein guter Beitrag zu Versorgung der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien erbracht werden.

Eine allgemeine Gefährdung oder sonstige Beeinträchtigung der Agrarstruktur durch das vorliegende Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil lediglich, wie bereits dargestellt, ein sehr geringer Anteil der gesamten Landwirtschaftsfläche Tauberbischofsheims betroffen ist. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Gebietsteilen ist allerdings auch während der Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage in Form der Wiesen- und Weidewirtschaft möglich.

Im Geltungsbereich wird durch die Überbauung mit PV-Modultischen eine Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt. Mit dem Eingriff verändert sich die Eigenart eines relativ kleinen Landschaftsteils. Da der Planbereich allseitig von Gehölzstrukturen umgeben ist, wird der Eingriff in das Landschaftsbild und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes als gering bewertet.

Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen wird insbesondere darauf abgezielt, dass neben der energetischen Nutzung auch die vielfältigen Optionen zur Verbesserung der Biodiversität gezielt genutzt werden. Gerade in der Feldflur befindet sich heute die Biodiversität in extremer Bedrängnis, sodass es mit der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geboten ist, die dem Naturraum und der photovoltaischen Nutzung entsprechenden Möglichkeiten zu aktivieren.

5.1.5 Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und entspricht zudem der Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Tauberbischofsheim dar. Zur Beurteilung von konkreten Anfragen und Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde als kommunale Entscheidungshilfe ein Katalog zur Standortwahl mit übergreifenden Kriterien vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf die Einsehbarkeit, auf die Landwirtschaft sowie auf den Natur- und Artenschutz geschaffen.

Unter Beachtung der darin festgelegt „harten“ Ausschlusskriterien, des Landschaftsbildes, der Sichtbarkeit und der spezifischen Flächeninanspruchnahme sollen in Anlehnung an das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in erster Linie Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen entlang der Bundesautobahn A81 bis zu 200 Meter Entfernung, auf Konversionsflächen, auf ehemaligen Deponieflächen oder auf bereits versiegelte Flächen entstehen.

In der Rahmen- und Kriterienplanung ist des Weiteren dargestellt, dass die Stadt Tauberbischofsheim Wert darauf legt, dass nicht nur Betreiber und Investoren einen finanziellen Nutzen an Solarprojekten haben. Es muss daher ermöglicht werden, dass auch Bürger, vorrangig aus der Region, wirtschaftlich an solchen photovoltaischen Vorhaben partizipieren können, wie es vorliegend der Fall ist.

5.2 STANDORTWAHL / -ALTERNATIVEN

Durch die Rahmen- und Kriterienplanung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Verbrauch von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung entgegengewirkt. Ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen werden als Standort ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter werden somit im Vorfeld durch die eingeschränkte Standortauswahl bereits frühzeitig vermieden.



Unter Beachtung der Rahmen- und Kriterienplanung stuft die Stadt Tauberbischofsheim den plangegegenständlichen Bereich der ehemaligen Deponie grundsätzlich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein.

Aufgrund der Topographie der Landschaft verbunden mit den bestehenden Gehölzstrukturen in den Randbereichen bestehen keine Sichtbeziehungen zu den Tauberbischofsheimer Siedlungsflächen. Die visuelle Fernwirkung wird durch die vorhandenen dominanten Vegetationsstrukturen in den Randbereichen des Planbereichs erheblich gemindert. Mit der optischen Transparenz der geplanten Einfriedung wird zudem eine optische Barriere vermieden. Aufgrund des stark eingeschränkten Sichtraums werden die Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild folglich als sehr gering bewertet.

Standörtliche Alternativen für die Auswahl von Flächen für eine photovoltaische Nutzung bestehen theoretisch entlang der Bundesautobahn A81. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie, der Grundstücksverfügbarkeit, der geringen ökologischen Ausstattung des Planbereichs und des stark eingeschränkten Sichtraums sowie des wirtschaftlich und technisch günstigen Netzverknüpfungspunktes im südwestlich liegenden Laurentiusberg (ehem. Kurmainz-Kaserne) wurden keine weiteren Standortalternativen entlang der Bundesautobahn untersucht und geprüft. Potenzielle, für eine photovoltaische Nutzung geeignete Konversions- oder Deponieflächen stehen nach dem Kenntnisstand der Stadtverwaltung derzeit auf der Gesamtgemarkung Tauberbischofsheim nicht zur Verfügung.

5.3 VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPAN „PHOTOVOLTAIK FICHTENGRUND“

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.07.2020 in öffentlicher Sitzung für den Gebietsbereich der ehemaligen Deponie auf der Gemarkung Tauberbischofsheim die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO (Gebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien -Sonnenenergie- bzw. für Anlagen zur photovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie) sowie den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO beschlossen.

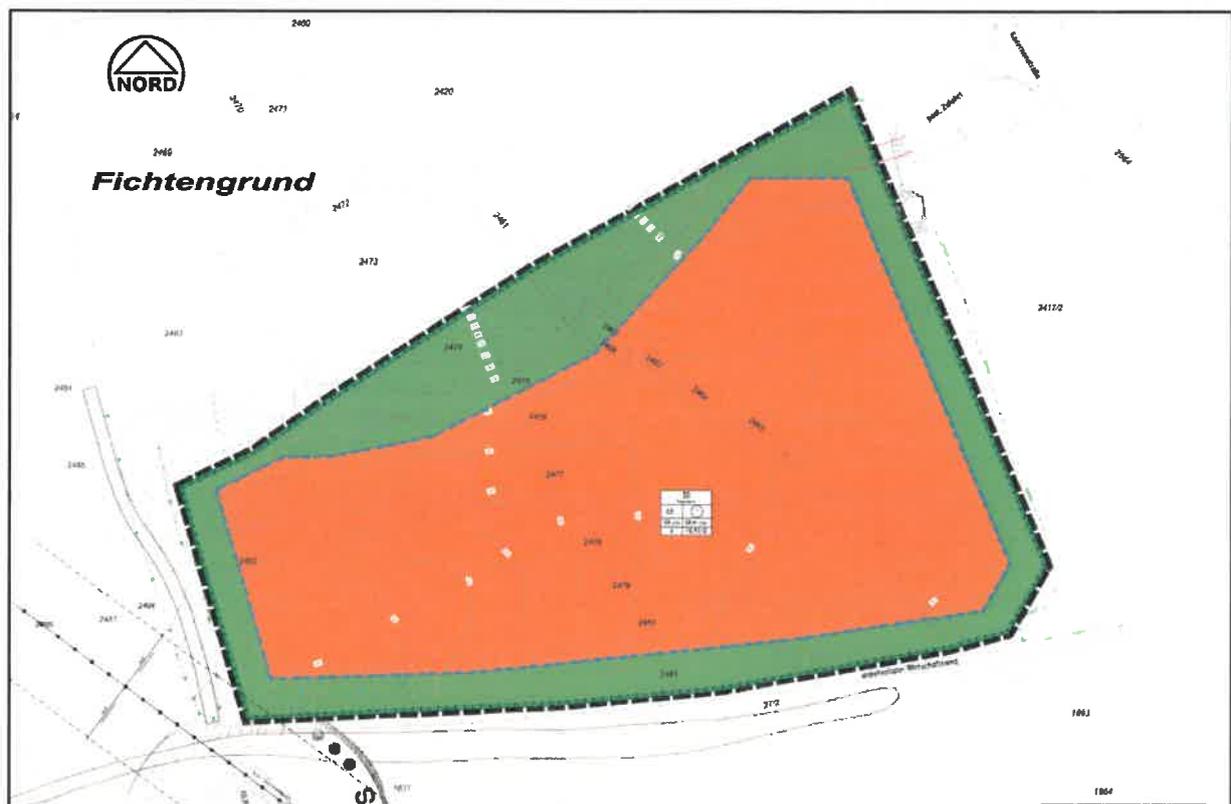


Bild B: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“, Auszug aus dem Entwurf der Planzeichnung mit Stand 19.05.2021

Durch die vom Gemeinderat beschlossene Planung sollen für das genannte Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zulässig sind freistehende Solartische mit Photovoltaikmodulen sowie notwendige Betriebseinrichtungen und betriebliche Gebäude.

5.4 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß Anlage 1 UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) nicht, da die Anlage eine Leistung von weniger als 50 MW hat und keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden.

5.5 PLANBEREICH - BESCHREIBUNG

5.5.1 Bauliche Nutzung

Das rund 3,1 ha große Gebiet soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Energiegewinnung bzw. für Anlagen erneuerbarer Energien ausgewiesen werden (Zweckbestimmung „Photovoltaik“). Zulässig sind freistehende „Modultische“ und die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Betriebseinrichtungen und betrieblichen Gebäude.

Die Photovoltaikmodule werden auf einer Unterkonstruktion bzw. Traggerüst, den sogenannten Modultischen befestigt. Die Unterkonstruktion besteht aus Stützen sowie aus Längs- und Querträgern, auf denen Modulschienen befestigt werden. Die PV-Module werden mehrreihig in geneigter Ausführung mit der Unterkonstruktion verbunden. Die Gründung der „Modultische“ erfolgt in der Regel mit in den Boden gerammten Stahlstützen. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der -versiegelung sollten die Pfosten ohne Stahlbetonfundamente ausgeführt werden.

Die im Norden liegende steil in Richtung Norden bzw. Nordwesten abfallende Böschungsbereich soll aufgrund der Topographie und aufgrund der in diesem Bereich liegenden höherwertigen Vegetationsstrukturen nicht mit Photovoltaikmodulen überbaut werden.

5.6.2 Voraussichtliche Betriebszeit

Zu der kalkulierten Betriebszeit der Anlage können derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden. Grundsätzlich ist eine erneuerbare Energieerzeugung solange vorgesehen, wie der Generator, in diesem Fall die PV-Module, Leistung erzeugen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen von reduzierten Einspeisevergütungen sind eine zügige Durchführung des Bauleitplanungsverfahrens und anschließende Bauausführung geplant.

5.6.3 Rückbau

Die Art der baulichen Ausführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau. Die Fläche kann in der Regel bei enormen Leistungsverlust der Module nach Jahrzehnten der Nutzung ohne Einschränkungen der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Allerdings könnte der Planbereich auch mit einem neuen (wahrscheinlich leistungsstärkeren) Anlagensystem „repower“ werden.

5.6.4 Gestaltung der Flächen im Planbereich

Zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind die Flächen im Geltungsbereich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB als extensives Grünland zu entwickeln und zu unterhalten. Ziel ist es, eine artenreiche Fettwiese zur Erhöhung der Artenvielfalt und des Nahrungsangebotes, u.a. zugunsten der Feldlerche und der Insekten, zu etablieren).

Die im Norden liegende steil in Richtung Norden bzw. Nordwesten abfallende Böschungsbereich stellt eine Magerwiese dar, die aufgrund ihrer höherwertigen Vegetationsstrukturen erhalten werden soll.

5.6.5 Verkehrserschließung / Zu- und Abgangsverkehr

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über das bestehende Wirtschaftswegenetz und ist somit gesichert.

Ein zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr zum Planbereich entsteht nur in geringem Umfang während des Anlagenbaus über einen Zeitraum von mehreren Wochen. Während des Betriebs der Photovoltaikanlage sind keine nennenswerten Verkehrsbewegungen zu erwarten, da für den Betrieb der Anlage kein Personal erforderlich ist. Die Überwachung und Datenerfassung sowie Störungsmeldung der Photovoltaikanlage läuft über eine Fernüberwachung. Die Wartung der Anlage beschränkt sich daher auf wenige Kontrollgänge im Jahr.



5.6.6 Entwässerung

Im Plangebiet sind keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden. Das dort anfallende Niederschlagswasser versickert bei der gegenwärtigen Nutzung momentan flächig in den Untergrund.

Durch die geplante Nutzung ändert sich die Niederschlagsverteilung auf der Fläche. Nach Aufstellen der Photovoltaikanlage bleibt die Flächenversickerung zwischen den Modultischen erhalten. Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser auf den Modultischen läuft über die Abtropfkanten am Modulstoß und an der Modultischtraufe ab und kann breitflächig unter und neben den Modulen im anstehenden Boden versickern. Das bestehende Entwässerungsregime der Freiflächen in der Gesamtheit wird aber durch das Aufstellen der Photovoltaikanlage nicht beeinflusst.

Durch das auf den Photovoltaikmodulen oberflächlich anfallende Regenwasser werden keine Schadstoffe gelöst bzw. in den Boden eingetragen.

5.6.7 110-kV-Freileitung

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW südwestlich des Plangebiets; für die 110-kV-Leitung besteht ein Schutzstreifen mit je 19 m rechts und links der Leitungssachse (insgesamt 38 m). Der Schutzstreifen überlagert die südwestliche Ecke des Plangebiets in einem sehr geringen Umfang.

Die Schutzstreifen entlang der Leitungssachse sind entsprechend der Vorgabe des Betreibers zu beachten.

5.7 IMMISSIONEN

5.7.1 Allgemein

Ein wesentliches Ziel des Umweltschutzes ist es, schädliche Emissionen möglichst abzustellen oder auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, um so zum einen die Verschmutzung von Luft, Boden oder Gewässern zu vermeiden und zum anderen Menschen vor schädlichen Einwirkungen oder Belastungen zu schützen.

5.7.2 Luft- / Bodenschadstoffe

Der Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage erzeugt keinen Austrag von giftigen, gesundheitsschädlichen oder umweltgefährdenden Stoffen.

5.7.3 Schallimmissionen

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist nahezu geräuschlos. Lediglich im direkt angrenzenden Umfeld der Wechselrichter und der Transformatorenstation ist je nach Betriebslast ein leichtes Brummen zu vernehmen. In den Nachtzeiten sind die Photovoltaikanlage und folglich auch die Wechselrichter sowie die Transformatoren nicht in Betrieb.

5.7.4 Sonnenreflexionen

Licht gehört zu den Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Sofern Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, gelten sie im Sinne dieses Gesetzes als schädliche Umwelteinwirkungen.

Bei Solarmodulen soll ein möglichst großer Anteil des Sonnenlichts über das Glas auf die Solarzelle gelenkt werden. Zu diesem Zweck werden ständig neue Entwicklungen bei den Modulherstellern vorangetrieben (wie z.B. Anti-Reflexionsmaßnahmen durch Beschichtungen, texturierte Oberflächen, etc.). Dennoch ist zumindest eine Teilreflexion bei den derzeit marktüblichen Modulen an deren Glasoberfläche unvermeidlich.

Generell stellen sich Sonnenreflexionen von Modulen bedingt durch den permanent sich ändernden Sonnenstand nur von kurzer Dauer ein. Ebenso ergeben sich für die täglich differierenden Sonnenbahnen unterschiedliche Einstrahlungen und dadurch unterschiedliche Reflexionsrichtungen. Aus diesem Grund sind Reflexionen an einen festen Standort über den Jahresverlauf betrachtet nur an ein paar Tagen vorhanden und über den Tagesverlauf betrachtet nur innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums wahrnehmbar.

Durch die Ausrichtung der Module in Richtung Süden sind keine Sonnenreflexionen oder Blendwirkungen, auch im Hinblick auf die vorhandenen Feldgehölzstrukturen, in den westlich gelegenen Siedlungsbereichen von Tauberbischofsheim zu erwarten.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. ALLGEMEINES

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil II der Begründung, wird ein rechtswirksamer Bestandteil der 17. Flächennutzungsplanänderung. Der Umweltbericht ist kein Planungsinstrument, sondern stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bezieht sich der Umweltbericht auf die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Umweltqualitäten und -Empfindlichkeiten und stellt eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Planung auf.

Der Umweltbericht zur 17. Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Grundlage des Umweltberichts erarbeitet, der im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Photovoltaik Fichtengrund“ vom Büro Ökologie & Stadtentwicklung, Peter C. Beck aus Darmstadt erstellt wurde. Auf den Umweltbericht und auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ mit seinen detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.

1.1 BERÜCKSICHTIGUNG DER IN FACHGESETZEN UND -PLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE

1.1.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)

Die Gemarkungsflächen der Stadt Tauberbischofsheim mit ihren Ortsteilen werden dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Die Ziele und Grundsätze des LEP sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen in der Begründung Teil I, Kap. 4.3 wird verwiesen.

1.1.2 Regionalplan Heilbronn-Franken

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist der Planbereich als „Vorranggebiet regionaler Grünzug“ sowie „Vorbehaltsgebiets für Erholung“ ausgewiesen.

Laut Regionalplan stehen somit die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegen. In Abstimmung mit dem Regionalverband kann eine ausnahmsweise Zulassung erfolgen. Auf die Ausführungen in der Begründung Teil I, Kap. 4.4 wird verwiesen.

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Funktionen „Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz“ keine wesentlichen negative Auswirkungen mit sich bringt. Teilweise werden die Schutzgüter durch die Umnutzung in Verbindung mit der künftigen extensiven Grünlandbewirtschaftung aufgewertet. Durch die angrenzenden Gehölzstrukturen (Feldhecken und Waldflächen) wird eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet. Die wesentlichen Funktionen des regionalen Grünzugs werden demnach nicht beeinträchtigt; das Vorhaben steht somit den zuvor dargestellten Zielen nicht entgegen.

Tourismus spielt im betroffenen Raum keine Rolle. Für den Naherholungswert haben die Flächen des Geltungsbereichs eine geringe bis gar keine Bedeutung. Die Sichtbarkeitsanalyse hat zum Ergebnis, dass aufgrund der Topographie der Landschaft verbunden mit den bestehenden Gehölzstrukturen in den Randbereichen keine Sichtbeziehungen zu den Tauberbischofsheimer Siedlungsflächen bestehen. Da der Planbereich allseitig von Gehölzstrukturen umgeben ist, wird der Eingriff in das Landschaftsbild auch in der direkten Umgebung des Plangebiets erheblich gemindert.

1.1.3 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht unmittelbar betroffen. Rund 100 m westlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 6424341 „Nordöstliches Tauberland“.



Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Im unmittelbaren Umfeld von 200 m befinden sich folgende, gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg):

- ⊕ Offenlandbiotop 163241285169 „Feldhecken II östlich Tauberbischofsheim“
- ⊕ Offenlandbiotop 163241285170 „Trockenhang II östlich Tauberbischofsheim“

Landschaftsschutzgebiete

Der westliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Main-Tauber-Tal“ Schutzgebiets-Nr. 1.28.001, Verordnung vom 14. Februar 1953, geändert durch Verordnungen über Verringerungen in den Jahren 1982, 1985, 1986 und 2005)

In einer Stellungnahme des Umweltschutzamts, LRA Main-Tauber-Kreis vom 18.05.2011 zu einer im Jahr 2011 erstellten Machbarkeitsstudie für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde als vorläufiges Ergebnis festgestellt, dass nach § 2 Nr. 2a der Landschaftsschutzgebietsverordnung die Anlage von Bauwerken aller Art innerhalb der bestehenden Ortsbebauung und der festgestellten oder geplanten Ortserweiterungen nicht unter die Verbotsbestimmungen der Rechtsverordnung fällt und unter Berücksichtigung dieser sogenannten dynamischen Auslegung das Landschaftsschutzgebiet der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht entgegensteht.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt im östlichen Randbereich des 1000m-Suchraums für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Für den Biotopverbund im Offenland mittlerer Standorte ist unter anderem die Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland von Bedeutung.

Wildwegekorridor

In der direkten Umgebung des Plangebiets verläuft nach Generalwildwegeplan kein Wildwegekorridor von internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung, noch ist das Plangebiet selbst für das Netzwerk von Bedeutung.

1.2 TECHNISCHES VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN

Es ergaben sich keine besonderen Anforderungen an die zu prüfenden Umweltbelange und ihre Intensität. Die Notwendigkeit weiterer besonderer Fachuntersuchungen bzw. -gutachten ist nach derzeitigem Stand nicht erkennbar. Die Datenlage war ausreichend. Es sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen keine Schwierigkeiten aufgetreten.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 ALLGEMEIN

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit deren Wechselwirkungen sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, auch bei Nichtdurchführung der Planung, sind im Detail dem Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“, erstellt durch das Büro Ökologie & Stadtentwicklung Peter C. Beck aus Darmstadt, zu entnehmen. Nachfolgend werden lediglich die Prognosen der voraussichtlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

2.2 BESTANDSAUFNAHME DER SCHUTZGÜTER MIT BEWERTUNG UND PROGNOSE

2.2.1 Schutzgut Boden und Altlasten

Schwerpunkt des Bodenschutzes in der Bauleitplanung ist der flächenhafte Bodenschutz. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Der Boden stellt ein nicht vermehrbares Schutzgut dar, das nach Bundesbodenschutzgesetz unter gesetzlichen Schutz gestellt ist. Aus dem BNatSchG § 15 Abs.1 ergibt sich die Pflicht, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Nach § 1 Abs. 3, Nr. 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Bestand

Das Gebiet wurde über einen Zeitraum von 23 Jahren von 1963 bis 1986 als Deponie betrieben, die vor 1973 von der Stadt Tauberbischofsheim und nach 1973 vom Main-Tauber-Kreis zur Müllablagerung genutzt wurde. Zur Beseitigung von oberflächigen Setzungen und zur Verbesserung der Oberflächenstruktur (Erddicke) der Altdeponie wurden mehrere vorhandene Erdmieten im Jahr 2011 eingeebnet. Die Erdmieten umfassten ca. 10.000 m³ überschüssiges unbelastetes Bodenmaterial, das Mitte der 90er Jahre im Rahmen der Baugebieterschließung „Kirschengarten“ auf der Altdeponie abgelagert wurde. Inwieweit im Rahmen der Einebnung noch weiteres Bodenmaterial aufgebracht und eingebaut wurde, ist nicht bekannt. Eine bautechnische Dokumentation der Einebnung liegt ebenfalls nicht vor.

Für den Bereich des Plangebiets ist demgemäß anzunehmen, dass eine Rekultivierung der Deponiefläche mit einem Oberbodenauftrag erfolgt ist, der nicht dem Standort entspricht. Zudem ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch Umschichtungen und Auffüllungen bei früheren Bau- und Lagertätigkeiten stark beeinträchtigt wurden. Rekultivierte Böden unterscheiden sich in der Regel sehr stark von natürlichen Böden, die durch bodenbildende Prozesse entstanden sind, da die genetischen Bodenhorizonte und die damit verbundenen physikalischen Eigenschaften weitgehend fehlen bzw. verändert sind. Im Zuge von Rekultivierungen kann die Bodenart oft erhalten werden, allerdings wird das Bodengefüge gestört, wodurch sich Wasserhaushalt und Durchwurzelbarkeit der Böden verändern. Zusätzlich kommt es durch die Planierung/Befahrung mit Baumaschinen sowie unter den Zwischenlagern zu einer weiteren Beanspruchung (Verdichtung).

Die natürlichen Böden im Umfeld des Plangebiets haben sich aus geringmächtigen, tonigsteinigen Fließerden über Karbonatgestein des Oberen Muschelkalks entwickelt. Hierbei handelt es sich um Bodentypen wie Pararendzina-Pelosol, Pelosol, Terra fusca, Pararendzina und Rendzina 5.

Für das Plangebiet selbst, das aktuell ackerbaulich genutzt wird, sind keine Bodendaten (Auftragsboden) über den Kartenviewer des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau abrufbar, auf deren Grundlage eine Bewertung der Bodenfunktionen erfolgen könnte.

Altlasten

Für die Ablagerung mit der Bezeichnung „Übergangsdeponie Fichtengrund“ liegt eine Altlastenbewertung vom 08.07.2004 vor. Die Altlast ist auf Beweinsniveau 3 mit dem „Handlungsbedarf B - Neubewertung bei Nutzungsänderung“ eingestuft.

Die Fläche der Ablagerung beträgt ca. 45.000 m²; die maximale Mächtigkeit der Ablagerung beträgt 18 Meter, die mittlere Mächtigkeit 15 Meter. Die Ablagerung mit einem Volumen von ca. 675.000 m³ beinhaltet zu 95 % Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Der verbleibende Anteil setzt sich aus Erdaushub und Bauschutt sowie aus kritischem Gewerbemüll und Sonderabfall zusammen. Eine vollständige Registrierung der Abfallmengen wurde nicht erstellt.

Die Oberfläche des Müllkörpers wurde lediglich mit Bodenmaterial abgedeckt; eine qualifizierte Oberflächenabdichtung des Müllkörpers ist nicht vorhanden. Die 1991 durchgeführte orientierende Erkundung auf der ehemaligen Übergangsdeponie hatte zum Ergebnis, dass der Müllhorizont in der Regel ab einer Tiefe von 1,7 m bis 2,6 m beginnt; in wenigen Teilbereichen wurden Müllablagerungen bei ca. 0,8 m unter der damaligen Geländeoberkante festgestellt. Genaue Aussagen über die Dicke der Erdabdeckung („Rekultivierungsschicht“) und dessen Verdichtungsgrad sind nicht möglich.

Prognose - Voraussichtliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt

Die Eingriffsempfindlichkeit der Böden ist aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet gemindert. Der im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehende Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird mit der Entwicklung extensiver Grünlandflächen minimiert.



Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zu-, Umfahrten und Stellplätze wasserdurchlässig hergestellt werden.

2.2.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Das Schutzgut behandelt jedoch weniger die Funktionen als vielmehr die Nutzung von Boden bzw. Fläche und soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauchs thematisieren und soweit sinnvoll und möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele). Im Rahmen der Umweltprüfung wird das Schutzgut Fläche insbesondere über die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Prognose - Voraussichtliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt

Mit dem geplanten Vorhaben finden keine signifikanten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen statt. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme dar. Auf die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange und weitergehende Ausführungen zur Agrarstruktur wird auf die Begründung Teil I, Kap. 4.4.3 verwiesen.

Die temporäre Inanspruchnahme ist in Bezug auf das Schutzgut Fläche als geringer Eingriff zu bewerten, da die ursprünglich anstehenden Strukturen wiederhergestellt werden können. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

2.2.3 Schutzgut Klima

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zum anthropogenen Treibhauseffekt stellt der Umbau des Energiesystems von fossilen auf erneuerbare Energiequellen einen wichtigen Bestandteil effektiver Klimaschutzpolitik dar.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch vergleichsweise hohe Wärme und Trockenheit aus. Die Temperatur liegt in Tauberbischofsheim im Jahresdurchschnitt bei 9,8 °C. Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge zu 637 mm auf.

Das Planungsgebiet weist größtenteils Ackerflächen auf, die von Waldgebieten und Feldgehölzen arrondiert werden. Die Flächen dienen der Kaltluftproduktion. Die Kaltluft fließt entsprechend der Hangrichtung nach Nordosten ab, besitzt jedoch keine lokalklimatische Ausgleichsfunktion für klimabelastete Siedlungsbereiche. Vorbelastungen im Hinblick auf die Lufthygiene sind nicht zu verzeichnen.

Prognose - Voraussichtliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt

Der Betrieb der Photovoltaikanlage hat keine negativen Wirkungen wie Emissionen, Immissionen, Unterbrechungen von Luftaustauschprozessen oder Zerstörung und Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume auf das Schutzgut Klima und Luft. Durch die partiell höhere Verschattung ist mit geringfügiger Änderung des Mikroklimas zu rechnen, die sich auf die Vegetation auswirken kann, nicht aber über den Standort hinauswirkt. Durch die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird CO₂ eingespart, was wesentlich zur Treibhausgasverminderung und der Verbesserung des globalen Klimas beiträgt.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wird sowohl die Funktion von Oberflächengewässern bewertet als auch das Grundwasserangebot und die Grundwasserneubildung.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Bereich des Plangebiets. Das nächstgelegene Fließgewässer Edelsbergshohle verläuft ca. 300 m nördlich des Plangebiets und mündet in die ca. 1,8 km westlich gelegene Tauber.

Als hydrogeologische Einheit dominiert der Obere Muschelkalk als Grundwasserleiter mit einer stellenweisen Überlagerung durch Hangschutt. Der Obere Muschelkalk bildet einen ergiebigen, bereichsweise schichtig gegliederten Kluft- und Karstgrundwasserleiter. Die geologische Karte gibt den Hinweis auf Ablagerung aus künstlichem oder natürlichem Material im Bereich des Plangebiets.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist als gering eingestuft. Die Tiefenlage des Grundwassers kann anhand der nordwestlich des Plangebiets befindlichen Messstelle BBR B2 Mülldeponie, Tauberbischofsheim ermittelt

werden. Mit einer Geländehöhe von ca. 290 müNN und Grundwasserständen zwischen 226-230 müNN liegt die Grundwasser hier ca. 60 m unter Flur und übertragen auf das Plangebiet bei ca. 70 m unter Flur.

Die Wasserdurchlässigkeit der Böden wird als mittel eingestuft mit einem hohen Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe. Auch wenn die Tiefensickerung und der Zwischenabfluss stark verzögert ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Niederschläge auf den unversiegelten Flächen weitgehend versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

Die Fläche wurde über einen Zeitraum von 23 Jahren bis 1986 zur Müllablagerung genutzt. Während in modernen Deponien das anfallende Sickerwasser in aufwendigen Aufbereitungsanlagen gereinigt wird, kann auf alten Deponien das Sickerwasser ungehindert in den Untergrund eindringen und je nach den Standortbedingungen zu Grundwasser-Verunreinigungen unterschiedlichen Ausmaßes führen. Demzufolge kann bereits über Jahrzehnte ein Eintrag in das Grundwasser stattgefunden haben.

Prognose - Voraussichtliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt

Sowohl durch die Baumaßnahme als auch durch den Betrieb und Wartungsarbeiten können potentielle Verschmutzungen auftreten. Soweit diese durch geeignete Maßnahmen verhindert werden und abfallwirtschaftliche Vorgaben eingehalten werden, ist hier - auch aufgrund der hohen Filter- und Puffervermögen des Bodens - von keiner Gefahr oder Belastung für das Grundwasser auszugehen. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist in dem Planungsgebiet nicht gegeben.

Die Entwicklung extensiver Grünlandflächen wirkt sich günstig auf die Grundwasserqualität aus, da der im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehende Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr erfolgen wird.

Das bestehende Entwässerungsregime der Freiflächen in der Gesamtheit wird durch das Aufstellen der Photovoltaikanlage nicht beeinflusst. Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser auf den Modultischen und Betriebsgebäuden wird über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung gebracht. Durch das auf den Photovoltaikmodulen oberflächlich anfallende Regenwasser werden keine Schadstoffe gelöst bzw. in den Boden eingetragen.

Das auf den Betriebsgebäuden anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z. B. Sickerschächte), sind nicht zulässig.

2.2.5 Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Die potentiell natürliche Vegetation, die sich ohne Eingriff des Menschen bis zu ihrem Endzustand entwickeln würde, wäre ein Waldgersten-Buchenwald und örtlich ein Waldmeister-Buchenwald oder Seggen-Buchenwald.

Flora

Die Bestandssituation im Plangebiet ist, wie aus der anliegenden Bestandskarte ersichtlich, überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet, mit einer grasreichen Ruderalvegetation in den Randbereichen. Die Böschung im Norden des Plangebiets ist als extensiv gepflegte Magerwiese mittlerer Standorte ausgebildet. Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Bereich des Plangebiets nicht festgestellt.

Fauna

Um dem Belang des Artenschutzes angemessen Rechnung zu tragen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Fichtengrund“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) zugrunde zu legen.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die sicher zu erwartende Feldlerche separat sowie für die Vogelgilde der Bodenbrüter kombinatorisch eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.



Vögel: Durch das Vorhaben werden keine Gehölzstrukturen überplant. Eine Beeinträchtigung der Gehölzhöhlenbrüter und Gehölzfreibrüter beschränkt sich demnach auf den Gehölzbestand im Umfeld des Plangebietes und eine temporäre Störung während der Bauphase. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Ausweichhabitate und der zeitlich begrenzten Störfunktion, kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser beiden Vogelgilden ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Vogelarten, die potentiell sensibel auf den Betrieb von PV-Anlagen reagieren, konnte nicht nachgewiesen werden. Für die zu erwartenden Bodenbrüter ist die Umwandlung der Ackerflächen in eine extensiv gepflegte Grünlandfläche als potentiell Nahrung- und Bruthabitat positiv zu bewerten.

Fledermäuse: Durch den Bau und Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage wird nicht in den Lebensraum Wald eingegriffen. Ebenso kommt es zu keiner Einschränkung der Fledermäuse im Luftraum. Es sind keine substantiellen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Reptilien: Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine potentiellen Habitate für Reptilien. Auch im erweiterten Einwirkungsbereich besteht kein, bis maximal ein äußerst geringes Habitatpotential. Darüber hinaus bedingt die intensive Nutzung der Ackerfläche eine unterdurchschnittliche Nahrungsverfügbarkeit. Nordöstlich der Projektfläche liegt in einer Entfernung von ca. 200 m ein Weinbaugebiet mit Trockenmauern und Trockengebüschen. Eine Beeinträchtigung der dort vorkommenden Reptilien ist durch den Bau der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist aufgrund seiner langjährigen ackerbaulichen Nutzung mit einer geringfügigen Biodiversität ausgestattet. Ebenso weist die Fläche im landschaftlichen Kontext keine hohe Vielfalt von Ökosystemen auf. Lediglich die Böschung im Nordteil des Plangebiets weist höherwertige Strukturen auf, die durch das Vorhaben jedoch nicht berührt werden.

Prognose - Voraussichtliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt

Faunistisch bedeutsam ist der vorhabenbedingte Verlust der großen Ackerflächen. Demnach sind besonders Bodenbrüter des Offenlandes vom Vorhaben betroffen. Es verbleiben potentielle baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenbrüter, für die verbindliche Vermeidungsmaßnahmen zu bestimmen und umzusetzen sind.

Zusammenfassend sind bei der Artengruppe der Fledermäuse und Reptilien keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die Notwendigkeit der Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entfällt.

Die geplante Entwicklung von Extensivgrünland trägt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Hinweis: Die Bauherrschaft ist generell verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Umbau- oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z. Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.

Auf das Erfordernis einer möglichen Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei Vorliegen artenschutzrechtlicher Belange wird hingewiesen.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist hinsichtlich seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinem Erholungswert zu bewahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG). Die Bewertung der Landschaft erfolgt anhand der naturräumlichen Ausstattung der jeweiligen Gebietseinheit.

Bei der betrachteten Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der Stadt Tauberbischofsheim. Das Plangebiet liegt abseits von Landes- oder Kreisstraßen und ist von Gehölzstrukturen umgeben. Für das Landschaftsbild, sowie für den Naherholungswert haben die Strukturen und Flächen innerhalb des Plangebiets eine untergeordnete Bedeutung. Der ansonsten überwiegend landwirtschaftlich genutzte Höhenrücken wird durch



Feldgehölze und Baumbestand gliedert und geht im Norden in die nordexponierten Hangflächen eines Tauberseitals (Edelberghohle) über. Das leicht nach Nordosten abfallende Gelände des Plangebiets beinhaltet im Norden einen Teil dieses Hangbereichs. Innerhalb des Plangeltungsbereichs fällt das Gelände von der Hangkante bis zum Hangfuß der nordexponierten Böschung um ca. 7 Höhenmeter ab.

Prognose - Voraussichtliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt

Durch die geplante Freiflächen-PVA erfolgt auf einer etwa 2,8 ha großen Ackerfläche eine Umnutzung zu Grünland. Die Überbauung mit Photovoltaikmodulen stellt eine technische Überprägung des Landschaftsbildes dar.

Um die Fernwirkung der geplanten Photovoltaikanlage zu prüfen wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass aufgrund der Topographie der Landschaft verbunden mit den bestehenden Gehölzstrukturen in den Randbereichen keine Sichtbeziehungen zu den Tauberbischofsheimer Siedlungsflächen bestehen. Trotz der wesentlich tieferen Lage der Stadt Tauberbischofsheim im Taubertal ist nicht auszuschließen, dass von einzelnen höheren Gebäuden aus Sichtbeziehungen auf die Anlagen möglich sein könnten. Diese Einzelfälle lassen sich allerdings mit den derzeit zur Verfügung stehenden digitalen Methoden nicht berechnen und sind ausschließlich singulärer Natur.

Die visuelle Nah- und Fernwirkung wird durch die vorhandenen dominanten Vegetationsstrukturen in den Randbereichen des Planbereichs und der Lage des Plangebiets erheblich gemindert. Das digitale Geländemodell zeigt, wie die Gesamtlandschaft von Sichtbeziehungen betroffen sein wird.

- ⊕ Auf der Freifläche selbst und im direkten Umfeld des Plangebiets ist eine vollständige Sichtbarkeit gegeben.
- ⊕ In Gebietsbereichen, die hinter den Wald- und Heckenstrukturen liegen, ist hingegen keine wahrnehmbare Wirkung auf das Landschaftsbild zu verzeichnen. Bei der rein rechnerisch ermittelten Sichtbarkeitsanalyse ist aufgrund der Maßstäblichkeit des digitalen Geländemodells eine flächengetreue Darstellung dieser Sichtbarkeitsflächen nicht möglich.
- ⊕ Im weiteren Umfeld ergibt sich lediglich von einem höheren Geländepunkt des Gewanns Äußerer Edelberg eine 20 %ige Sichtbarkeit der Anlage.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung sind Zeugnisse menschlichen Handels ideeller, geistiger und materieller Art, die sich als Sachen, als Raumdisposition oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Im Plangebiet befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Objekte und archäologischen Fundstellen können aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf eine Betroffenheit von Sachgütern ist die landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen. Die im Planbereich nahezu in Gänze ackerbaulich genutzte Fläche ist in der Landwirtschaftlichen Flurbilanzkarte trotz ihrer Vornutzung als Vorrangflur II eingestuft. Es wird auf weitergehende Ausführungen zur Agrarstruktur in der Begründung Teil I, Kap. 4.4.3 verwiesen.

Prognose - Voraussichtliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt

Durch die vorliegende Bauleitplanung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.2.8 Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ergeben sich vielfältige Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild, Grundwasser, Boden sowie Klima/Luft. Zu den möglichen Beeinträchtigungen für den Menschen zählen Auswirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtimmissionen sowie durch Altlasten.

Immissionen und Emissionen

Das Plangebiet befindet sich ca. 750 m von der nächstgelegenen Siedlungsstruktur entfernt und liegt abseits von Landes- oder Kreisstraßen. Lärm- und Geruchsemissionen der nördlich gelegene Kompostierungsanlage wirken auf das Plangebiet ein. Das Plangebiet selbst ist durch Lärm- und Geruchsemissionen in Phasen der Bewirtschaftung



der Ackerfläche mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder durch Staubentwicklung während der Erntezeit zeitlich begrenzt beeinträchtigt.

Aufgrund der Rekultivierung des ehemaligen Deponiestandorts ohne eine qualifizierte Oberflächenabdichtung des Müllkörpers sind Emissionen von Müllablagerungen nicht auszuschließen. Die Nutzung der Fläche ist daher zum Schutz von Mensch und Umwelt nur eingeschränkt möglich.

Weitere wesentliche Immissionen oder Emissionen aus den Bereichen Lufthygiene (Geruch, Staub), Licht, Strahlung, Elektrosmog und Klima sind insgesamt nicht festzustellen, da im Plangebiet und dessen Umgebung keine entsprechenden Emittenten bestehen.

Erholung

Das Plangebiet ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen, in dem die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden sollen.

Für die Freizeitnutzung sind die Flächen des Plangebietes aufgrund der bestehenden Nutzungen weitgehend ungeeignet. Es bestehen keine fußläufigen Verbindungen innerhalb des Plangebiets und keine Anknüpfung an das umliegende Feldwegesystem. Weitere Naherholungsqualitäten des Bereichs sind nicht erkennbar. Die durch Wirtschaftswege erschlossene Umgebung des Projektgebiets wird zur Erholung und zum Sport genutzt.

Prognose - Voraussichtliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt

Für den Menschen resultieren aus der Planung - mit Ausnahme der üblichen Emissionen in der Phase der baulichen Realisierung mit Anlieferung und Aufbau der Anlagenteile - keine zusätzlichen Immissionen. Die Photovoltaikanlage selbst emittiert keinen Lärm, der Bau und Betrieb erzeugt auch keinen Austrag von giftigen, gesundheitsschädlichen oder umweltgefährdenden Stoffen.

Im Bereich der Transformatoren treten zwar tagsüber bei Vollast der Anlage Lüftergeräusche auf, die aber bereits in einem Abstand von ca. 50 m unter den Immissionswerten eines allgemeinen Wohngebiets liegen und insofern keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Umgebung darstellen.

Mit Ausnahme von wartungsbedingten Fahrzeugbewegungen ist nach Errichtung der PV-Anlage kaum mit Fahrzeugverkehr zu rechnen, so dass verkehrliche Emissionen nicht ins Gewicht fallen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen können auf den Menschen visuelle Wirkungen haben. In diesem Zusammenhang sind vor allem Lichtreflexionen von spiegelnden Oberflächen und die aktive Ausleuchtung von Teilen des Betriebsgeländes zu nennen. Es ist jedoch weder eine dauernde Nachtbeleuchtung noch eine Leuchtreklame auf dem Gelände zulässig. Eventuell nötige Beleuchtungsanlagen werden lediglich für Wartungs- und ähnliche Arbeiten kurzzeitig in Betrieb sein.

Die Funktionen Wohnen und Arbeiten werden von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wenig bis gar nicht beeinflusst. Durch die Ausrichtung der Module in Richtung Süden sind keine Sonnenreflexionen oder Blendwirkungen, auch im Hinblick auf die vorhandenen Feldgehölzstrukturen, in den westlich gelegenen Siedlungsbereichen von Tauberbischofsheim zu erwarten.

Die Freizeitnutzung der umgebenden Wegeverbindung bleibt von der Planung unberührt. Die Überbauung mit Photovoltaikmodulen stellt jedoch eine weitere technische Überprägung der bisher ackerbaulich genutzten und somit zumindest temporär begrüneten Fläche dar. Demgegenüber kann durch die Anlage blütenreicher Wiesenflächen - neben den positiven ökologischen Effekten - eine optische Aufwertung erreicht werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Auf das **Landschaftsbild** sind **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Inanspruchnahme und Verringerung der freien Landschaft ist folglich als gering zu bewerten. Zudem wird mit der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden und gegenüber einer zeitlich und räumlich begrenzten Beeinträchtigung der landschaftlichen Erholungseignung abgewogen.

2.3 ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG-DER PLANUNG

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustands ist bei Nicht-Durchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeitige ackerbauliche Nutzung der Freifläche fortauern wird. Eine wesentliche künftige Aufwertung des Plangebiets aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht abzusehen. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle verfolgt werden.

2.5 ERNEUERBARE ENERGIEN UND EFFIZIENTE ENERGIENUTZUNG

Erneuerbare Energiequellen spielen in der heutigen Gesellschaft eine immer größer werdende Rolle. Das spiegelt sich in entsprechenden Zielvorgaben sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wider.

Die Bundesregierung hat bis 2022 den endgültigen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen und gleichzeitig die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, die zukünftige Energieversorgung aus regenerativen Energien zu decken. Somit wurden auf Bundesebene die Weichen zu einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und einer bedarfsgerechten Stromerzeugung gestellt.

In §1(3) Nr. 4 BNatSchG „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ heißt es dazu:

„(...) dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diesen Vorgaben folgend hat die Landesregierung von Baden-Württemberg im Mai 2011 in einem 7 Punkte Positionspapier beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll, mit dem Ziel einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands zu leisten.

Aufgrund ihres hohen Potentials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Für die Energiewende ist ein Ausbau der Sonnenenergienutzung unerlässlich. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis ins Jahr 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme mit Solarthermie erzeugt werden.

Nach dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) und dem Regionalplan Heilbronn-Franken ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken; ferner ist eine umweltverträgliche Energiegewinnung sicherzustellen.

Durch die Errichtung von Solaranlagen wird den benannten Zielsetzungen entsprochen.

3. STÖRFALLBETRACHTUNG

Durch das Planungsvorhaben bestehen keine besonderen Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen. Somit entstehen diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB. Es besteht auch keine Möglichkeit, dass aufgrund der Ausweisung der Fläche als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung eintritt oder sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert. Nach § 3 Abs. 5d BImSchG, der Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie umgesetzt, ist das Abstandsgebot für schutzbedürftige Nutzungen zu beachten. Die im Plangebiet zulässigen Nutzungen zählen nicht zu den schutzbedürftigen Nutzungen, für die das Abstandsgebot zu beachten ist.

4. KUMULATION UND WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN VORGENANNTEN SCHUTZGÜTERN

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln abgehandelt. Im Projektgebiet sind keine erheblich nacheiligen sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten, da es bei keinem der Schutzgüter zu einem erheblichen Eingriff kommen wird. Landwirtschaftliche Flächen gehen temporär als ackerbaulicher Produktionsstandort verloren. Die Nutzungsänderung der Flächen in extensives Grünland führt zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes.



Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Strukturanreicherung positiv auf das Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' aus.

Kumulative Wirkungen sind bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Kumulative Umweltwirkungen können sich sowohl positiv als auch negativ addieren oder verstärken. Außerdem ist eine gegenseitige Aufhebung oder Reduzierung sowohl positiver als auch negativer Umweltwirkungen möglich. Eine Abschätzung dieser Effekte ist auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung mit folgenden Ergebnissen erfolgt:

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen weiterer Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Vorhaben „Photovoltaikanlage Fichtengrund“ der Stadt Tauberbischofsheim werden landwirtschaftliche Flächen mit dem Ziel überplant, ein Sondergebiet für die Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gemarkungsgebiet Tauberbischofsheim auszuweisen.

In der Umweltprüfung werden die umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen-/Tierwelt und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen ermittelt sowie Planungsalternativen dargelegt.

Regionalplanung Trotz der Abweichungen zu den Zielen des Regionalplans kann das Vorhaben aufgrund der Ergebnisse der Fachgutachten, der Alternativenprüfung und der geplanten Kompensationsmaßnahmen als mit den Zielsetzungen der Regionalplanung vereinbar betrachtet werden.

Alternativen Zur Erreichung des öffentlichen Belangs 'Entwicklung, Förderung und Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimawandels und Klimaschutzes' durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort mit einer geringeren naturschutzfachlichen Eingriffsempfindlichkeit durchführbar.

Artenschutz Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte, europarechtlich relevante Arten zu erwarten sind. Eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist damit nicht erkennbar.

Schutzgebiete Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung.
Der westliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Main-Tauber-Tal“. In einer Stellungnahme des Umweltschutzamts, LRA Main-Tauber-Kreis zu einer Machbarkeitsstudie für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der sogenannten dynamischen Auslegung das Landschaftsschutzgebiet der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht entgegensteht.

Von dem Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem festgesetzten noch in einem im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiet.

Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Hochwasserschutz Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Risikoüberschwemmungsgebieten. Aufgrund der aufgeständerten Bauweise der PV-Module ist zudem nicht davon auszugehen, dass der Hochwasserabfluss wesentlich beeinträchtigt wird.

Denkmalschutz Im Plangebiet befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Objekte und archäologische Fundstellen können aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie ausgeschlossen werden.

- Schutzgüter** Wesentliche erhebliche Auswirkungen der Planung auf die in der Umweltprüfung behandelten Schutzgüter konnten unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nicht festgestellt werden. Durch die Umnutzung der Ackerfläche zu einer artenreichen Grünlandfläche kann vielmehr eine Aufwertung des ökologischen Wertes und eine Biotopvernetzung im Sinne des Biotopverbunds zur umgebenden Landschaft erzielt werden.
- Der bau- und betriebsbedingte Eingriff in das Schutzgut Boden ist sehr gering. Durch die Umnutzung der Fläche sind vielmehr positive Auswirkungen festzustellen. Eine Zusatzbewertung für die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist somit nicht notwendig und der Eingriff in das Schutzgut Boden gilt als ausgeglichen.
- Maßnahmen** Der Eingriff wird durch die großflächige Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensiv zu pflegendes Grünland kompensiert. Die geplante Extensivwiese übernimmt Habitatfunktionen für die lokale Fauna, wirkt sich positiv auf den Boden-/Wasserhaushalt aus und trägt zur landschaftlichen Einbindung der Vorhabenfläche bei. Zudem wurde ein Standort ausgewählt, an dem die Anlagen einen möglichst geringen Beeinträchtigungsgrad des Landschaftsbildes aufweisen.
- Fazit** In Abwägung mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung kann dem Vorhaben aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Tauberbischofsheim, den **05. Juli 2023**

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses


Anette Schmidt
Bürgermeisterin-



RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONEN- UND INTERNETQUELLEN

Die 17. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik Fichtengrund“ (S) auf der Gemarkung Tauberbischofsheim basiert auf den nachfolgenden Rechts- und Arbeitsgrundlagen sowie auf folgende Informations- und Internetquellen:

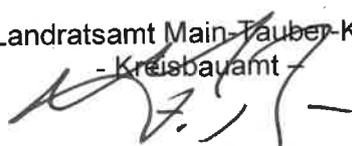
Baugesetzbuch BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
Planzeichenverordnung PlanZV	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Landesentwicklungsplan LEP	Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg -LEP 2002-, verkündet am 20. August 2002.
Regionalplan Heilbronn-Franken	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 24. März 2006 mit Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 vom 23. März 2010.
LSG Main-Tauber-Tal	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum allgemeinen Landschaftsschutz des Main- und Taubertales im Bereich des Landkreises Tauberbischofsheim vom 14. Februar 1953, geändert durch Verordnungen über Verringerungen in den Jahren 1982, 1985, 1986 und 2005.
Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis	Allgemeine Informationen zur ehemaligen Nutzung, Angaben und Unterlagen zum Planbereich, Machbarkeitsstudie zum Solarpark „Fichtengrund“ (erstellt von der ibu-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim).
ZEAG Energie AG	Allgemeine Informationen zur künftigen Nutzung.
Büro Ökologie & Stadtentwicklung Peter C. Beck aus Darmstadt	Umweltbericht vom 26.03.2021 und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 06.10.2020 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“.
Stadt Tauberbischofsheim	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach, Liegenschaftskataster, Luftbilder.



Genehmigt nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO) vom 2. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Art. 157 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 19).

Tauberbischofsheim, den 03.08.2024

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Kreisbauamt -



Florian Busch
Erster Landesbeamter

